**Strassenreglement**

**Februar 2018**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

Art. 2 Zweck

Art. 3 Erschliessungsrichtplan

Art. 4 Kompetenzdelegation

**II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

Art. 5 Strassenkategorien

Art. 6 Gemeindestrassen

Art. 7 Güterstrassen

**III. Bau und Unterhalt**

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik

Art. 9 Ausbaustandard

Art. 10 Beleuchtung

Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen

Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden

Grundstücke

**IV. Finanzierung und Beiträge**

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen

Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von

Gemeindestrassen

Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und

die Erneuerung von Güterstrassen

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von

Güterstrassen

Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt

der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen

Art. 20 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten

für den Bau von Güterstrassen

Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von

Privatstrassen

**V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die**

**Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen**

**Güterstrassen**

Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch

Art. 23 Gebühren für die Sondernutzung

Art. 24 Verzicht und Befreiung

**VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

Art. 25 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

Art. 26 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

Art. 27 Abstände von Einfriedungen und Mauern

**VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 28 Ausnahmen

Art. 29 Hängige Verfahren

Art. 30 Aufhebung von Vorschriften

Art. 31 Inkrafttreten

Strassenreglement

vom

Die Einwohnergemeinde .................... erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 1* *Geltungsbereich und Inhalt*

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

*Art. 2* *Zweck*

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

*Art. 3* *Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)*

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 10a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

*Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)*

1Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

2 Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

**II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

*Art. 5* *Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)*

1 In der Gemeinde ……………………... bestehen folgende Strassenkategorien:

a. Kantonsstrassen,

b. Gemeindestrassen,

c. Güterstrassen,

d. Privatstrassen.

2 Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.

3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.

4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

*Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)*

1 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

2 Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

*Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)*

1Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

2 Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

**III. Bau und Unterhalt**

*Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)*

1Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

*Art. 9 Ausbaustandard*

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

*Art. 10 Beleuchtung*

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

*Art. 11 Werkleitungen und Schächte*

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

*Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen*

1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass

a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,

b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,

c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner

ausgerichtet wird.

*Art. 13* *Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)*

1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

*Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden*

*Grundstücke(§ 80 Abs. 3 StrG)*

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

**IV. Finanzierung und Beiträge**

*Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von*

*Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)*

1 Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von .... bis …. Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse erheben.

2 Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

1. von ... bis ... Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse,
2. von ... bis ... Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

*Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von*

*Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG*)

1 Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.

2 Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

1. von …. bis …. Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen

2. Klasse,

1. von .... bis …. Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen

3. Klasse.

*Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt*

*und die Erneuerung von Güterstrassen* *(§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)*

1 Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen:

1. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
2. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
3. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

2 Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende …….. des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.

3 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

4 Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens …….. nach Bauabnahme einzureichen.

*Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von*

*Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)*

1 Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt:

1. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
2. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
3. höchstens ... Prozent oder von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

2 Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende …….. des laufenden Jahres einzureichen.

3 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

4 Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende ... des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

*Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt*

*der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82*

*Abs. 2 StrG)*

1 Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den Bau

1. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
2. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
3. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

2 Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung

1. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
2. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
3. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

3 Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt

1. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
2. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
3. von ... bis ... Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

*Art. 20 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten*

*für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)*

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

*Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von*

*Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)*

1 Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von ... bis ... Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

2 Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

3 Die Verfahrensbestimmungen der Artikel 17 und 18 sind sinngemäss anwendbar.

**V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die**

**Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen**

**Güterstrassen**

*Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)*

1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken,

Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.10 bis 0.40 pro m2 und Tag,

b. Informations- und Reklametafeln,   
Geschäftsauslagen, je nach Lage Fr. 20.- bis 100.- pro m2 und Jahr,

mindestens jedoch Fr. 20.-,

c. Kehrichtcontainer Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr,

d. Schaukästen Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr,

e. Trottoirwirtschaften und Boulevard-  
restaurants, je nach Lage Fr. 20.- bis 80.- pro m2 und Jahr,

Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m2. Für zusätzlich genutzte m2 beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m2 25 Prozent des Ansatzes pro m2 und Jahr.

f. Verkaufsstände, je nach Lage Fr. 100.- bis 400.- pro m2 und Jahr,

g. Konzerte, Theater, Schaustellungen,  
Zirkusse und dergleichen 2 - 5 Prozent der Bruttoeinnahmen

nach Abzug einer allfälligen Billett-

steuer,

h. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde-  
und von öffentlichen Güterstrassen, je

nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer

und wirtschaftlichem Vorteil für den

Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.- pro m2 und Tag.

2 Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Mai 1993 = 100 Punkte ) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

*Art. 23 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)*

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

a. in Untergeschossen pro m2 beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,

b. in Erdgeschossen pro m2 beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts,

1. in den übrigen Geschossen:  
   für Erker pro m2 beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m2 beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
2. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m2 beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts,

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts.

*Art. 24 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)*

1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder

b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder

c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder

d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

**VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

*Art. 25 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)*

1 Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

a. zu Gemeindestrassen ... m,

b. zu Güterstrassen und Privatstrassen ... m.

2 Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 3 StrG erfüllt sind.

*Art. 26 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze*

*(§ 84 Abs. 5 StrG)*

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,

b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,

c. Containerplätze,

d. Balkone,

e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,

f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,

g. Stützmauern und Böschungen,

h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 PBG.

*Art. 27 Abstände von Einfriedungen und Mauern*

1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

**VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Art. 28 Ausnahmen*

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

*Art. 29 Hängige Verfahren*

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

*Art. 30 Aufhebung von Vorschriften*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Strassenreglement vom …………. aufgehoben.

1. *Art. 31 Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt am [DATUM INKRAFTTRETEN] in Kraft.

Datum

Namens des Gemeinderates:

Der/die Gemeindepräsident/in:

Der/die Gemeindeschreiber/in:

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom ………. beschlossen.